

HC Rychenberg

Statuten

Gültig ab dem 24. Juni 2021

1	Name, Sitz und Zweck	3
1.1	Name	3
1.2	Zweck.....	3
1.3	Sitz	3
1.4	Neutralität.....	3
1.5	Kinder- und Jugendschutz	3
1.6	Mitgliedschaft des HC Rychenberg	3
1.7	Datenschutz	3
2	Aktive Mitglieder des Vereins	4
2.1	Aktive Spieler eines Teams.....	4
2.2	Trainer/Assistenztrainer/Betreuer.....	4
2.3	Plauschmannschaften und «Club 111»	5
2.4	Vorstandsmitglieder.....	6
3	Passive Mitglieder des Vereins	6
3.1	Funktionäre.....	6
3.2	Ehrenmitglieder	6
3.3	Passivmitglieder.....	7

4	Vereine.....	8
4.1	«HCR1000»	8
4.2	«HCR Fanclub»	8
5	Sponsoren und Gönner.....	9
5.1	Sponsoren.....	9
5.2	Gönner	9
6	Organe des Vereins	10
6.1	Die Generalversammlung	10
6.2	Der Vorstand	11
6.3	Die Revisionsstelle.....	11
7	Finanzen	12
7.1	Beiträge der Aktivmitglieder	12
7.2	Vermögen/Gewinn.....	12
7.3	Vereins- und Rechnungsjahr	12
8	Allgemeine Bestimmungen.....	12
8.1	Haftung	12
8.2	Auflösung des Vereins.....	12
8.3	Inkrafttreten der Statuten	12
8.4	Anhänge	12
9	Schlussbestimmungen	13

1 Name, Sitz und Zweck

1.1 Name

Der Hockey Club Rychenberg Winterthur, kurz HC Rychenberg oder HCR, ist ein Verein gemäss Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

1.2 Zweck

Der HC Rychenberg bezweckt die Förderung, Verbreitung und Ausübung des Unihockeysportes und erstrebt die Pflege der guten Kameradschaft unter den Mitgliedern und gleichgesinnten Vereinen.

1.3 Sitz

Der HC Rychenberg hat seinen Sitz in der Stadt Winterthur.

1.4 Neutralität

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein vertritt jedoch seine im Zusammenhang mit dem Unihockeysport stehenden Interessen auch gegen aussen.

1.5 Kinder- und Jugendschutz

Der HC Rychenberg verpflichtet sich zu Massnahmen, welche die Gefahr sexueller Übergriffe auf Kinder und Jugendliche verhindern soll und ernennt eine oder mehrere Kontaktpersonen als Ansprechperson für die Vereinsmitglieder. Die professionelle Unterstützung gewährleistet eine externe Fachstelle. Weiter bekennt sich der HC Rychenberg zur Ethik-Charta von Swiss Olympic und damit gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe.

1.6 Mitgliedschaft des HC Rychenberg

Der HC Rychenberg Winterthur ist Mitglied des Schweizerischen Unihockeyverbandes «swiss unihockey».

1.7 Datenschutz

Der HC Rychenberg legt Wert auf den Datenschutz und gibt Mitgliederdaten einzig an swiss unihockey zwecks Lizenzantrag weiter. Werbung von Sponsoren wird direkt durch die Geschäftsstelle des HCR nach Rücksprache mit dem Vorstand versendet. Fotos und Videos im Zusammenhang mit Vereinsaktivitäten dürfen vom Club zudem frei verwendet werden. Die Verantwortlichen achten darauf, dass dabei keine Mitglieder unvorteilhaft dargestellt werden.

2 Aktive Mitglieder des Vereins

2.1 Aktive Spieler eines Teams

2.1.1 Definition

Aktive Spieler sind Personen, die regelmässig am Trainings- und Meisterschaftsbetrieb von Aktivmannschaften des HC Rychenberg teilnehmen.

2.1.2 Aufnahme

Über die Aufnahme entscheiden der entsprechende Sportchef und Trainer.

2.1.3 Rechte des Spielers

- Regelmässige stufengerechte Unihockeyausbildung während der Saison
- Anrecht auf einen Mitgliederausweis
- Mögliche Teilnahme an Meisterschaftsspielen und Turnieren
- Stimm- und Wahlrecht auf dem 16. Altersjahr an der Generalversammlung des HC Rychenberg. Jüngere Spieler dürfen sich durch einen Elternteil vertreten lassen.

2.1.4 Pflichten des Spielers

- Hält sich an das HCR-Leitbild
- Muss ab dem 16. Altersjahr an der jährlichen Generalversammlung teilnehmen
- Muss an vom Vorstand angeordneten Aktivitäten für den Verein teilnehmen und mitarbeiten
- Hat neben dem Lizenzbeitrag von «swiss unihockey» einen statuarisch festgelegten Mitgliederbeitrag zu entrichten (siehe Statutenanhang).

2.1.5 Austritt/Ausschluss/Dauer

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft verlängert sich jährlich. Möchte ein Spieler aus dem Verein austreten, so muss dies schriftlich bis Ende April der HCR-Geschäftsstelle mitgeteilt werden. Spieler, die sich nicht an die Vereinsinteressen, die Beschlüsse der Generalversammlung oder die Anordnungen des Vorstandes oder Trainers halten, können jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden.

2.2 Trainer/Assistenztrainer/Betreuer

2.2.1 Definition

Trainer und Assistenztrainer sind Personen mit fest zugeteilter regelmässiger Aufgabe, die für Trainings- und Matchbetreuung zuständig sind. Teambetreuer, die die Trainer/Assistenztrainer unterstützen, sind freiwillige Helfer oder Funktionäre. Welche Teams Anspruch auf wie viele Assistenztrainer haben, definiert der zuständige Sportchef.

2.2.2 Aufnahme

Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Sportchef.

2.2.3 Rechte des Trainers/Assistenztrainers

- Anrecht auf einen Mitgliederausweis sowie eine Saisonkarte
- Entlohnung gemäss Spesenreglement oder Vertrag
- Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung des HC Rychenberg

2.2.4 Pflichten des Trainers/Assistenztrainers

- Ist dem entsprechenden Sportchef unterstellt und befolgt dessen Anweisungen
- Hält sich an das HCR-Leitbild
- Hält sich an die getroffenen Abmachungen und Verträge
- Ist verpflichtet, an der Generalversammlung teilzunehmen

2.2.5 Austritt/Ausschluss/Dauer

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Falls nicht anders vereinbart, gilt das Trainer- und Assistenzmandat jeweils für eine Saison und kann bis jeweils Ende Februar gekündigt werden. Ansonsten wird ebenfalls bis Ende Februar der laufenden Saison die Situation neu beurteilt und die Vereinbarung verlängert oder gekündigt. Vorzeitige Amtsniederlegung aus wichtigen Gründen wird situativ mit dem Sportchef und dem Vorstand angeschaut. Trainer, die sich nicht an die Vereinsinteressen, die Beschlüsse der Generalversammlung oder die Anordnungen des Vorstandes halten, können jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden.

2.3 Plauschmannschaften und «Club 111»

2.3.1 Definition

Die Plauschmannschaften "Seniorem", "UhfO" (Unihockey für Oldies) und der "Club 111" sind drei Teams, die regelmässig trainieren aber keine offiziellen Meisterschaften bestreiten. Die Spieler haben keine Lizenz von «swiss unihockey». Die Teams organisieren ihre Trainings selbständig.

2.3.2 Aufnahme

Als Mitglied der Plauschmannschaften und des «Club 111» kann jede natürliche Person aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der verantwortliche Teamchef. In das Team UhfO werden aus Gründen der körperlichen Ausgeglichenheit normalerweise nur Personen ab Alter 65 aufgenommen. Die Bewerbung erfolgt über alle "UhfO"-Mitglieder.

2.3.3 Mitglieder des Teams Senioren

- Erhalten einen Mitgliederausweis
- Haben wöchentlich eine Halleneinheit für ihr Training
- Haben Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung des HC Rychenberg

2.3.4 Mitglieder des Teams "UhfO"

- Erhalten einen Mitgliederausweis
- Haben wöchentlich eine Halleneinheit für ihr Training
- Haben Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung des HC Rychenberg

2.3.5 Mitglieder des «Club 111»

- Haben in unregelmässigen Abständen eine Halleneinheit für ihr Training
- Haben Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung des HC Rychenberg

2.3.6 Pflichten der Spieler und deren Teamverantwortlichen

- Sind dem Sportchef Breitensport unterstellt und befolgen seine Anweisungen
- Halten sich an das HCR-Leitbild
- Sind verpflichtet, an der Generalversammlung teilzunehmen
- Helfereinsätze sind freiwillig, aber willkommen

2.3.7 Austritt/Ausschluss

Die Mitgliedschaft verlängert sich jährlich. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Möchte ein Spieler aus dem Verein austreten, so muss dies schriftlich bis Ende April der HCR-Geschäftsstelle mitgeteilt werden. Spieler, die sich nicht an die Vereinsinteressen, die Beschlüsse der Generalversammlung oder die Anordnungen des Vorstandes halten, können jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden.

2.4 Vorstandsmitglieder

2.4.1 Definition

Die Vorstandsmitglieder sind von der Generalversammlung gewählte natürliche Personen und aktive Vereinsmitglieder. Weitere Angaben zu den Vorstandsmitgliedern sind unter Punkt 6.2 aufgeführt.

3 Passive Mitglieder des Vereins

3.1 Funktionäre

3.1.1 Definition

Funktionäre sind natürliche Personen mit einer fest zugeteilten Aufgabe im Verein. Personen ohne fest zugeteilte regelmässige Aufgabe gelten als Helfer gemäss Helferreglement im Statutenanhang.

3.1.2 Aufnahme

Über die Aufnahme entscheidet der Chef Organisation.

3.1.3 Rechte des Funktionärs

- Schriftliche Aufgabenbeschreibung
- Anrecht auf einen Mitgliederausweis
- Entlohnung für ihre Arbeit gemäss Spesenreglement
- Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung des HC Rychenberg
- Vergünstigungen auf Spielmaterial und Kleidung

3.1.4 Pflichten des Funktionärs

- Halten sich an das HCR-Leitbild
- Halten sich an die in der entsprechenden Aufgabenbeschreibung notierten Abmachungen
- Haben Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung

3.1.5 Austritt/Ausschluss/Dauer

Die Funktionärsaufgabe dauert bis Ende Saison. Funktionäre, die sich nicht an die Vereinsinteressen, die Beschlüsse der Generalversammlung oder die Anordnungen des Vorstandes halten, können jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden.

3.2 Ehrenmitglieder

3.2.1 Definition

Ein Ehrenmitglied ist eine Person, die für den Verein ein aussergewöhnliches Engagement geleistet hat.

3.2.2 Aufnahme

Die Generalversammlung entscheidet über die Ernennung als Ehrenmitglied auf einen entsprechenden Antrag des Vorstandes.

3.2.3 Rechte des Ehrenmitglieds

- Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung des HC Rychenberg
- Anrecht auf zwei Saisonkarten
- Vorzüge bei Aktivitäten des Vereins

3.3 Passivmitglieder

3.3.1 Definition

Passivmitglieder sind natürliche Personen, welche sich mit dem HCR verbunden fühlen.

3.3.2 Aufnahme

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Geschäftsführer Vorstand

3.3.3 Rechte eines Passivmitgliedes

- Anrecht auf einen Mitgliederausweis
- Können an der Generalversammlung teilnehmen und haben Stimm- und Wahlrecht
- Erhalten Informationen über das Vereinsgeschehen
- Anrecht auf eine Saisonkarte

3.3.4 Pflichten des Passivmitgliedes

Helfereinsätze sind freiwillig, aber willkommen

3.3.5 Austritt/Ausschluss

Die Mitgliedschaft verlängert sich jährlich. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Möchte ein Passivmitglied austreten, so muss dies schriftlich bis Ende April der HCR Geschäftsstelle mitgeteilt werden. Passivmitglieder, die sich nicht an die Vereinsinteressen, die Beschlüsse der Generalversammlung oder die Anordnung des Vorstandes halten, können jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden.

4 Vereine

4.1 «HCR1000»

4.1.1 Definition

Der Verein «HCR1000» unterstützt den HC Rychenberg, namentlich durch die Akquise von Gönnern.

4.1.2 Rechte des Vereins

Die Vorstandsmitglieder des «HCR1000» haben das Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung des HC Rychenberg. Sie gelten als Funktionäre.

4.1.3 Pflichten des Vereins

Die Gelder des Vereins «HCR1000» gehen ausschliesslich an den HC Rychenberg. Nach Rücksprache mit dem Vorstand des HC Rychenberg darf der Verein das offizielle Logo des HCR verwenden. Weiter hält sich der «HCR1000» an das Leitbild des HC Rychenberg.

4.2 «HCR Fanclub»

4.2.1 Definition

Der «HCR Fanclub» unterstützt den HC Rychenberg, namentlich durch die Teilnahme an den Meisterschaftsspielen der NLA und der Leistungsteams oder an Events und Empfängen.

4.2.2 Rechte des Vereins

Die Vorstandsmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung.

4.2.3 Pflichten des Vereins

Nach Rücksprache mit dem Vorstand des HC Rychenberg darf der Verein das offizielle Logo des HCR verwenden. Weiter hält sich der «HCR Fanclub» an das Leitbild des HC Rychenberg.

5 Sponsoren und Gönner

5.1 Sponsoren

5.1.1 Definition

Sponsoren sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein finanziell oder materiell unterstützen und dafür gemäss Sponsorenvereinbarung eine Gegenleistung erhalten.

5.1.2 Aufnahme

Als Sponsor kann jede natürliche oder juristische Person aufgenommen werden.

5.1.3 Weitere Bestimmungen

Alle weiteren Bestimmungen wie Rechte, Pflichten, Dauer etc. werden in der jeweiligen Sponsorenvereinbarung festgehalten.

5.2 Gönner

5.2.1 Definition

Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein finanziell oder materiell unterstützen, ohne dafür eine Gegenleistung zu erhalten.

5.2.2 Aufnahme

Als Gönner kann jede natürliche oder juristische Person aufgenommen werden.

5.2.3 Pflichten

Gönner entrichten einen Gönnerbeitrag pro Saison.

5.2.4 Dauer

Die Gönner-Mitgliedschaft gilt ab Bezahlung des Beitrages bis Ende der jeweiligen Saison.

6 Organe des Vereins

6.1 Die Generalversammlung

6.1.1 Definition

Die Generalversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder des Vereins.

6.1.2 Geschäfte

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung und der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes und des Budgets des kommenden Geschäftsjahres
- Wahl des Vorstands
- Festlegen der Mitgliederbeiträge der Aktivmitglieder und ändern der Statuten
- Entscheid über Anträge der Mitglieder, Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern

6.1.3 Einladung

Die ordentliche Generalversammlung ist innert dreier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres durchzuführen und wird durch den Vorstand einberufen. Die stimm- und wahlberechtigten Vereinsmitglieder sind mindestens 20 Tage vor dem festgesetzten Datum schriftlich (auch mittels E-Mail möglich) unter Angabe der Traktanden zur Generalversammlung einzuladen.

6.1.4 Anträge

Anträge von Vereinsmitgliedern müssen mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung per E-Mail der Geschäftsstelle vorliegen.

6.1.5 Teilnahme

Obligatorisch ist die Teilnahme an den ordentlichen und allfälligen ausserordentlichen Generalversammlungen für alle Aktivmitglieder (siehe Punkt 2). Freiwillig ist die Teilnahme an der Generalversammlung für gesetzliche Vertreter (zum Beispiel Elternteil) von Junioren bis zum 16. Geburtstag, für Passivmitglieder und für Vorstandsmitglieder der Vereine Gastro HCR, HCR1000 und des HCR Fanclub. Wer zur Teilnahme an der Generalversammlung verpflichtet ist und dieser unentschuldig fernbleibt, wird mit 100 Franken gebüsst.

6.1.6 Stimm- und Wahlberechtigung

Jedes anwesende Aktivmitglied hat eine Stimme (Junioren bis zu ihrem 16. Geburtstag können ihre Stimme ihrem gesetzlichen Vertreter übertragen). Jedes anwesende Ehrenmitglied hat eine Stimme und jedes anwesende Vorstandsmitglied der Vereine Gastro HCR, HCR1000 und des HCR Fanclub ist stimmberechtigt. Mitglieder von mehr als einem Verein haben insgesamt nur eine Stimme.

Über Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Es gilt das absolute Mehr. Eine geheime Abstimmung kann von einem Drittel der Anwesenden verlangt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

6.1.7 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen, wenn dies vom Vorstand oder von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Punkt 6.1 gilt sinngemäss auch für ausserordentliche Generalversammlungen.

6.2 Der Vorstand

6.2.1 Ämter

- Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- Der Vorstand kann bei Vakanzen während des Geschäftsjahrs interimistisch bereits neue Personen in einer Vorstandsfunktion beziehen. Die Wahl der entsprechenden Personen folgt an der darauffolgenden ordentlichen Generalversammlung.
- Der Vorstandsvorsitz erfolgt – grundsätzlich – durch den Präsidenten. Falls sich kein Präsident zur Wahl stellt beziehungsweise kein Vereinspräsident durch die Generalversammlung gewählt werden kann, werden diese Aufgaben durch die übrigen Vereinsmitglieder wahrgenommen.

6.2.2 Wahl

Die Generalversammlung wählt die Vorstandsmitglieder und den Präsidenten. Gewählt werden können natürliche Personen.

6.2.3 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder sind für ein Jahr gewählt. Wiederwahlen sind möglich.

6.2.4 Aufgaben

Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins.

6.2.5 Unterschrift

Alle Vorstandsmitglieder sind berechtigt, rechtlich verbindliche Dokumente im Kollektiv zu zweien zu unterschreiben.

6.2.6 Vorstandssitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder eines Vorstandsmitgliedes, so oft es die Geschäfte erfordern.

6.2.7 Beschlüsse

Der Vorstand behandelt Geschäfte, die den Verein betreffen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied besitzt eine Stimme.

6.3 Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und einen Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

7 Finanzen

7.1 Beiträge der Aktivmitglieder

Jedes Aktivmitglied leistet einen Mitgliederbeitrag. Der Betrag wird durch die ordentliche Generalversammlung jeweils für die kommende Saison festgelegt. Die Mitgliederbeiträge umfassen den Lizenzbeitrag von «swiss unihockey» explizit nicht. Sämtliche Informationen dazu sind im Statutenanhang zu finden.

7.2 Vermögen/Gewinn

Der gesamte erwirtschaftete Gewinn dient der Aufstockung des Vereinsvermögens.

7.3 Vereins- und Rechnungsjahr

Das Vereins- und Rechnungsjahr dauert vom 1. Mai bis zum 30. April.

8 Allgemeine Bestimmungen

8.1 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder ist ausgeschlossen.

8.2 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins durch die Generalversammlung kann nur beschlossen werden, sofern sich mindestens drei Viertel sämtlicher anwesender Stimmberechtigter dafür aussprechen. Bei der Auflösung des HC Rychenberg sind die Protokolle und Akten sowie das ganze Inventar und das noch vorhandene Vereinsvermögen so lange bei der Stadt Winterthur zu deponieren, bis wieder ein politisch und konfessionell neutraler Unihockeyclub unter dem Namen Hockey Club Rychenberg Winterthur gegründet wird. Dieser kann auf das vorhandene Inventar Anspruch erheben.

8.3 Inkrafttreten der Statuten

Der Anhang der Statuten stellt ein integraler Bestandteil der Statuten dar. Änderungen der Statuten und der Anhänge der Statuten können nur von der Generalversammlung beschlossen werden. Eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ist dafür erforderlich.

8.4 Anhänge

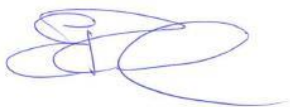
- Leitbild HCR
- Mitgliederbeiträge
- Helferreglement

9 Schlussbestimmungen

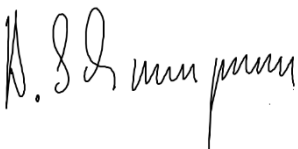
Die vorliegenden Statuten ersetzen mit Beschluss der Generalversammlung vom 24. Juni 2021 jene vom 22. Juni 2019. Sie treten per sofort in Kraft.

Winterthur, 24. Juni 2021

Hockey Club Rychenberg Winterthur



Eric Fischer
Präsident



Herbert Schwerzmann
Finanzchef

